

Krankmeldung eingereicht? Was passiert mit dem eingereichten AUF-Zeugnis? Unsere Fallabwicklung kurz erklärt.

Täglich werden uns vom Arbeitgeber durch Einreichen von elektronischen Krankmeldungen sowie ärztlichen Zeugnissen neue Arbeitsunfähigkeiten von Mitarbeitenden gemeldet. Was passiert danach?

Zuerst einmal erfolgt eine Prüfung des Versicherungsschutzes sowie der vertraglichen Vereinbarungen, welche individuell mit dem Unternehmen getroffen wurden (Wartefrist, Deckungshöhe, Bezugsdauer erschöpft? Krankheit oder Unfall? usw.). Anhand der vorliegenden Unterlagen kann in vielen Fällen bereits in einer ersten Triage festgelegt werden, wie der Schadenfall weiterbearbeitet wird:

Handelt es sich um einen Bagatellfall, der bereits nach wenigen Tagen Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen ist? Ist die Absenz zwar etwas länger, aber angesichts des Tätigkeitsprofils sowie der erhaltenen Informationen von Seiten Arzt, Arbeitgeber oder dem Mitarbeitenden ausgewiesen (z.B. Rekonvaleszenz nach einer Operation)?

In beiden Fällen kann – je nach Vorhandensein von Unterlagen und Informationen – die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Leistungsanspruchs getätigt und die Krankengeldauszahlung an das Unternehmen rasch in die Wege geleitet werden.

Oftmals ist die Ausgangslage jedoch nicht so klar, da die Mitarbeitenden nicht verpflichtet sind, dem Arbeitgeber Informationen zum Grund ihrer Absenz (Diagnose) zu geben und demnach auch beim Unternehmen Unklarheit und Fragezeichen über die Dauer und den Grund der Arbeitsunfähigkeit vorhanden sein können. Liegen uns bei Einreichung einer Krankmeldung keine Angaben über Grund und geschätzte Dauer der Arbeitsunfähigkeit vor, kontaktieren wir die versicherte Person und/oder fordern



die zur Überprüfung der Leistungspflicht notwendigen Informationen beim Arzt ein, welcher die Arbeitsunfähigkeit attestiert hat.

Der Leistungserbringer ist von Gesetzes wegen verpflichtet, dem Vertrauensarzt alle erforderlichen Angaben zu liefern, damit der gesetzliche Leistungsanspruch geprüft werden kann. Nach Erhalt und Prüfung des ärztlichen Berichtes spricht der Vertrauensarzt eine Empfehlung aus, ob und wie lange die Arbeitsunfähigkeit aus medizinischer Sicht akzeptiert werden kann. Kann die Arbeitsfähigkeit in dieser Zeitspanne nicht wiederhergestellt werden, beginnen die medizinischen Abklärungen von vorne und können individuell durch diverse weitere unterstützende oder notwendige Massnahmen (Case Management, Begutachtungen usw.) ergänzt werden.

Wird dem Krankengeldversicherer durch das Nichtmitwirken der involvierten Parteien die Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit verunmöglicht, können Krankengeldleistungen erst dann erbracht werden, wenn wir die Prüfung über die

gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen positiv durchführen konnten.

Für eine möglichst zeitnahe und effiziente Fallabwicklung ist die Zusammenarbeit sowie ein guter und offener Austausch zwischen allen involvierten Personen sehr wertvoll.

Möchten auch Sie die CONCORDIA als starke Partnerin? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf – wir freuen uns auf das Gespräch.

CONCORDIA
Dir vertraue ich

Landesvertretung Liechtenstein
Austrasse 27, 9490 Vaduz

Kundencenter Eschen
St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen
Tel. +423 235 09 09
liechtenstein@concordia.li
www.concordia.li

Öffnungszeiten: Montag – Freitag
8.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr